

Altstadtfreunde Altdorf e.V.

Satzung des Vereins „Altstadtfreunde Altdorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Altstadtfreunde Altdorf e.V.“ mit dem Sitz in Altdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- sich für die Erhaltung und Sicherung denkmalgeschützter und schutzwürdiger Objekte im Stadt- und Gemeindegebiet Altdorf zu engagieren und bei der Restaurierung, Verschönerung und Gestaltung des Altdorfer Altstadtbildes und anderer denkmalgeschützter und schutzwürdiger Objekte im Stadt- oder Gemeindegebiet Altdorf mitzuwirken,
- das Allgemeininteresse an Möglichkeiten und Techniken der Altbausanierung zu fördern,
- das Allgemeininteresse an der Stadt- und Sozialgeschichte zu fördern.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, bereits die Jugend für diese Ziele zu interessieren.

Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- der Verein Informationsveranstaltungen, Vorträge, Besichtigungen und Exkursionen durchführt,
- der Verein an lokal und lokalgeschichtlich bedeutsamen Festveranstaltungen wie den Wallenstein-Festspielen und dem Altdorfer-Altstadtfest **sowie dem Altdorfer Weihnachtsmarkt oder zu diesem Zweck von der Stadt Altdorf oder von anderen Institutionen organisierten Veranstaltungen im Stadtgebiet Altdorfs** teilnimmt.
- **der Verein in Eigenregie kulturelle Veranstaltungen durchführt, mitunter zur Belebung von historischen Stätten**

Hierdurch sollen einerseits der Verein und seine Anliegen Bekannt gemacht werden, andererseits Einnahmen für die Erfüllung des Vereinszwecks erzielt werden.

In diesem Sinne wird sich der Verein auch als Ansprechpartner für den Stadtrat und die Verwaltung der Stadt Altdorf zur Verfügung stellen.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

- 3.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen wünscht. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3.3. Natürliche Personen sind auf Antrag berechtigt, folgende Personen mit deren Zustimmung (bei Minderjährigen mit Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter) als Familienmitglieder in den Verein miteintreten zu lassen (Familienmitgliedschaft):
- Kinder, soweit sie sich noch in Ausbildung oder Studium befinden und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Ehegatten,
 - Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

ein Jedes Familienmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie
ordentliches Vereinsmitglied, insbesondere hinsichtlich des
Stimmrechts, wobei Minderjährige jedoch erst ab Vollendung des

16. Lebensjahrs stimmberechtigt sind.

mit Als Familienmitglieder geführte Kinder von Mitgliedern scheiden
Abschluß ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, spätestens
jedoch mit Vollendung ihres 26. Lebensjahrs, aus dem Verein aus.

Zur Fortführung der Mitgliedschaft ist ein erneuter Antrag zu stellen.

- 3.4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands an Personen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft.
- 4.2. Der Austritt ist spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4.3. Der Vorstand kann bei groben und wiederholten Verstößen eines Mitglieds gegen die Vereinszwecke oder die Satzung den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen.

Der Betroffene ist vorher zu hören. Gegen den Vorstandsbeschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- 4.4. Der Vorstand kann die Streichung der Mitgliedschaft eines Mitglieds beschließen, wenn dieses mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Bei Familienmitgliedschaften kann in diesem Fall die Streichung der Mitgliedschaft aller Familienmitglieder beschlossen werden. Die Streichung muß dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt werden; eine Anhörung des Mitglieds ist nicht erforderlich.

§5 Einnahmen, Geschäftsjahr

- 5.1. Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind unter anderem
 - Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen.

5.2. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und der Familienmitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

In Härtefällen beschließt der Vorstand die Höhe des Jahresbeitrags nach Anhörung des Betroffenen.

5.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

6.1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die erweiterte Vorstandschaft,
- die Fachausschüsse,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Pressewart.

7.2. Der Verein wird rechtsgeschäftlich gemäß § 26 BGB vertreten durch die drei Vorsitzenden, von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis besitzt. Im Innenverhältnis dürfen die 2. Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

7.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Für die Ladung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes sowie die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung gilt § 8 Ziffer 3 dieser Satzung entsprechend.

7.4. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.000,00€ verpflichten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft;

bei Beträgen über 5.000,00€
bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 7.5. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- 7.6. Die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung obliegt dem Schatzmeister.
- 7.7. Zur sachverständigen Beratung des Vereins bei der Verfolgung seiner Zwecke kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit besonderen Fachkenntnissen in Fachausschüsse berufen, ihre Arbeitsbereiche bestimmen und ihnen für ihre Arbeit Richtlinien geben. Über die geleistete Arbeit erstattet der Fachausschuss dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Bericht.

§8 Die erweiterte Vorstandschaft

- 8.1. Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:

- der Vorstand im Sinn des § 7.1.,
- drei weitere Beisitzer.

- 8.2. Die erweiterte Vorstandschaft ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Soweit nach dieser Satzung Vorstandsbeschlüsse erforderlich sind, ist für die Gültigkeit ausreichend, wenn der Vorstand im Sinn des § 7.1. beschließt. Der Beschluss kann jedoch auch von der erweiterten Vorstandschaft gefasst werden.

- 8.3. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft beruft der 1. Vorsitzende ein, bei Verhinderung wechselweise die 2. Vorsitzenden.

Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht.

Der erweiterte Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen.

Er ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Fall seiner

Verhinderung derjenige der zweiten Vorsitzenden, den die Versammlung zum Versammlungsleiter bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 9 Dauer von Vorstandsämtern

- 9.1. Der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.2. Das Amt beginnt und endet am Ende derjenigen Mitgliederversammlung, in der die entsprechende Wahl stattgefunden hat.
- 9.3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands oder des erweiterten Vorstands kann sich das entsprechende Gremium selbst durch Zuwahl bis zu den nächsten turnusgemäßen Vorstandswahlen ergänzen.

§ 10 Haftung

- 10.1. Der Verein haftet für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder Veranstaltungen, an denen der Verein sich beteiligt, entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, deren Verhalten sich der Verein zurechnen lassen muss.
- 10.2. Die Haftung von Organmitgliedern und sonstigen für den Verein bei der Erledigung von Vereinsaufgaben tätigen Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Mitgliederversammlung sind außer den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen,
 - die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins,
 - die Wahl und Berufung des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft sowie der zwei Kassenprüfer,

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins,
- die Zustimmung zu einer Darlehensaufnahme,
- die Zustimmung zu Ausgaben, die die Zuständigkeit des Vorstandes übersteigen (s. § 7.4.),
- die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundbesitz.

- 11.2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres oder zu Beginn des darauffolgenden Jahres (spätestens bis Ende März) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder. Der Antrag muss eine Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

- 11.3. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Bekanntgabe in der Zeitung „Der Bote“ zu laden.
Die Ladung kann ergänzend zusätzlich in Schriftform und / oder durch weitere, geeignete elektronische Informationsmedien -wie z..B. e-Mail- erfolgen.

Anträge, die nicht mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig, weder für ein minderjähriges noch für ein volljähriges Mitglied.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, falls diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

- 11.5. Bei Wahlen muss, sofern für ein Amt mehr als ein Bewerber oder Vorschlag vorliegt, mit Stimmzettel geheim abgestimmt werden. Dies gilt auch bei nur einem Bewerber oder Vorschlag, sofern eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt.

§12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist erforderlich, daß mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dem Antrag zustimmen.

§12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Zur Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins der Auflösung zustimmen.
- 12.2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Stadt Altdorf zufließen, die es zu denkmalpflegerischen Zwecken zu verwenden hat.

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2016